

Fragen und Antworten

zum Kommunalen Schutzschirm Hessen

I. Programmziel

1. In einem Satz: Was ist der Schutzschirm?

Ziel des Kommunalen Schutzschirms ist die Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit in aktuell konsolidierungsbedürftigen Landkreisen, Städten und Gemeinden. Diesen soll durch die sofortige partielle Entschuldung sowie den Zinsdiensthilfen und den damit sinkenden Zinsaufwendungen spürbar geholfen werden, ihren Haushalt im Ordentlichen Ergebnis wieder ausgleichen zu können.

Das Land Hessen unterstützt massiv die konsolidierungsbedürftigen Kommunen mit einer Hilfe zur Schuldentilgung von bis zu 2,8 Mrd. Euro und einer Zinsverbilligung von rund 400 Mio. Euro.

2. Warum spannt das Land den Schutzschirm auf?

Die Haushalts- und Verschuldungslage der hessischen Kommunen ist äußerst heterogen. Es gibt Kommunen mit einer (sehr) guten und Kommunen mit einer schwierigen Finanzsituation.

In einer Reihe von Kommunen haben die Kassenkredite und Kreditmarktschulden eine Höhe erreicht, die mit hohen Zins- und Tilgungslasten den finanziellen Spielraum wegzunehmen drohen. Hier drohen die Schulden der Vergangenheit zum Motor ihrer eigenen Entwicklung zu werden. Eigenverantwortliche finanzielle Gestaltungsspielräume sind allerdings die Grundvoraussetzung für den langfristigen Erhalt kommunaler Selbstverwaltung. Daher sollen die als konsolidierungsbedürftig eingeschätzten Kommunen mit den Schutzschirmmitteln entlastet werden – eine kraftvolle kommunale Selbstverwaltung soll auch in Zukunft allorts möglich sein.

3. Wie soll die finanzielle Gesundung der Schutzschirm-Kommunen funktionieren?

Landeshilfen in Kombination mit eigenen merklichen und über die bisherigen Maßnahmen hinausgehenden Konsolidierungsanstrengungen sollen dazu beitragen, die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit in aktuell konsolidierungsbedürftigen Kommunen wieder sicherzustellen.

4. Was heißt „dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit“ konkret?

Als Faustformel für die finanzielle Leistungsfähigkeit gilt der regelmäßige Ausgleich des Ordentlichen Ergebnisses in Ergebnishaushalt und -rechnung. Das Ordentliche Ergebnis berechnet sich folgendermaßen: Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge abzüglich des Gesamtbetrags der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen.

Das Erreichen des Haushaltsausgleiches im Ordentlichen Ergebnis signalisiert, dass die Kommune im Haushalts- bzw. Rechnungsjahr (oder bezogen auf den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung und darüber hinaus) die Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit durch Erträge der laufenden Verwaltungstätigkeit (ohne die Veräußerung kommunalen Vermögens) decken kann/konnte. Damit wird deutlich, dass die Kommune das vorhandene Nutzungspotential für zukünftige Generationen nicht verringert (hat). Folglich lebt sie in finanzieller Hinsicht nicht auf Kosten kommender Generationen.

5. Gibt es auch in anderen Ländern Entschuldungs- und Sanierungsprogramme?

In einzelnen anderen Ländern gibt es im Detail unterschiedlich ausgestaltete Entschuldungs- und Sanierungsprogramme. Gemeinsamer Nenner ist die Hilfe zur Sanierung gegen Auflagen. In keinem anderen Land werden für vergleichbare Programme derartige Entschuldungsvolumina allein aus Landesmitteln zu Verfügung gestellt.

6. Wie stehen die Kommunalen Spitzenverbände zu dem Programm?

Die drei Kommunalen Spitzenverbände haben die Grundlagen für den Kommunalen Schutzschirm mit ausgearbeitet. Entschuldungsprogramme dienen der Selbstverwaltung in Kommunen, die anderenfalls von Zins- und Tilgungslasten erdrückt zu werden drohen.

Die gemeinsamen Anstrengungen von Land und kommunaler Familie mündeten in einer einvernehmlich ausgearbeiteten und am 20. Januar 2012 unterzeichneten Rahmenvereinbarung. Sie enthält die wesentlichen Eckpfeiler des Vorhabens. An diesen Eckpfeilern orientieren sich das Schutzschirmgesetz und die dazugehörige Rechtsverordnung.

7. Wie erklärt sich Differenz zwischen dem Ziel des Nettoneuverschuldungsverbots (gem. der Schuldenbremse in der Landesverfassung) und dem Ziel des Ausgleichs des ordentlichen Ergebnisses (gem. Schutzschirmverordnung)?

Ziel des Kommunalen Schutzschirmes ist, in Anlehnung an die bestehenden Regelungen zum Haushaltsausgleich auf Ergebnisebene, der rasche Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses. Hier spielen Geldschulden über den Zinsaufwand eine Rolle. Insofern handelt es sich nicht um eine Geldschuldenbremse, sondern um eine doppische Schuldenbremse.

II. Teilnahmeberechtigte Kommunen

8. Wer kommt unter den Schutzschirm?

Es gelten als Indikator für eine besonders schlechte Haushalts- und Verschuldungslage einer kreisangehörigen Gemeinde oder einer kreisfreien Stadt drei Kriterien:

- Entweder, die Kommune hatte im Durchschnitt der Jahre 2009 und 2010 Kassenkreditschulden von mehr als 1.000 Euro je Einwohner (jeweils gemessen zu den Stichtagen 31.12.2009 und 31.12.2010).
- Oder sie hatte im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2009 ein negatives Ordentliches Ergebnis und Kassenkredite von mehr als 470 Euro (wiederum im Durchschnitt der Stichtage 31.12.2009 und 31.12.2010) je Einwohner.
- Als dritte Kategorie sind Städte und Gemeinden als konsolidierungsbedürftig bezeichnet worden, die zwar keine Kassenkredite, aber ein negatives Ordentliches Ergebnis von mehr als 200 Euro pro Kopf im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2009 hatten.

Für Kreise gelten etwas andere Kriterien. Dafür ist der Entschuldungssatz bei den Kreisen niedriger – nach jetzigem Stand 34% statt wie bei den Städten und Gemeinden 46%.

Additiv wurden diejenigen Kommunen von der Teilnahme am Schutzschirm ausgeschlossen, die in den Jahren 2005 bis 2009 mehr als drei Mal abundant waren (d.h. die Mindestschlüsselzuweisung erhielten).

Die Zahlen sind allesamt aus der amtlichen Statistik des Hessischen Statistischen Landesamtes abgeleitet.

Anhand dieser Kriterien sind 106 Kommunen ermittelt worden. Eine Auflistung der 14 Landkreise, 3 kreisfreien Städte und 89 kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist in der Anlage zum Gesetz enthalten.

9. Wurden bei der Identifikation etwaige Auslagerungen berücksichtigt?

Zahlreiche Kommunen haben Teile ihrer Aufgabenwahrnehmung aus den Kernhaushalten ausgegliedert, z.B. auf Eigenbetriebe, Eigen- und Beteiligungsgesellschaften usw. Diese sind allerdings über das „Nadelöhr“ von Gewinnanteilen und Verlustabdeckungen mit den Kernhaushalten verbunden.

In der Größe des statistisch abgeleiteten Ordentlichen Ergebnisses würde sich insofern eine etwaig schwierige Finanzsituation ausgelagerter Einheiten widerspiegeln. Damit werden Auslagerungen im Rahmen der Möglichkeiten implizit mitberücksichtigt.

10. Wie berechnet sich die für die Identifikation konsolidierungsbedürftiger Kommunen herangezogene Größe des statistischen Ordentlichen Ergebnisses?

Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich Land und Kommunale Spitzenverbände einvernehmlich geeinigt haben, bei der Identifikation besonders konsolidierungsbedürftiger Kommunen auf statistische Daten zurückzugreifen. Aufgrund umfangreicher Plausibilitätsprüfungen weisen diese Daten eine hohe Validität auf. Der Rückgriff auf Kennzahlen ermöglicht eine objektive Einschätzung, welche Kommunen tatsächlich im interkommunalen Vergleich als besonders konsolidierungsbedürftig einzuschätzen sind.

Die Finanzstatistik arbeitet derzeit allerdings nicht mit doppelten Informationen aus Ergebnishaushalten oder -rechnungen. Die Größe des Ordentlichen Ergebnisses, die Kommunen aus ihren eigenen Kommunalhaushalten bekannt ist, unterscheidet sich insofern von der statistisch berechneten Größe.

11. Gibt es die Offerte, auf eine Nachrückerliste für das Programm zu kommen?

In der einvernehmlich zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten Rahmenvereinbarung ist formuliert, dass über eine Nachrückerliste derzeit noch nicht entschieden wurde. Es soll aber nicht grundsätzlich und von vornherein ausgeschlossen werden, im Lichte der tatsächlichen Inanspruchnahme der Mittel des Kommunalen Schutzschirms ggf. hierüber noch einmal zu beraten.

Nach § 2 Abs. 2 des Schutzschirmgesetzes wird über die Verwendung der nicht vollständig in Anspruch genommen Entschuldungshilfen durch den für Finanzen zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Minister nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände per Rechtsverordnung entschieden. Der Haushaltsausschuss des Landtags wird beteiligt.

III. Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen

12. Welche Mittel stehen für das Vorhaben zur Verfügung?

Das Land stellt 2,8 Milliarden Euro zur langfristigen Tilgung kommunaler Darlehen aus originären Landesmitteln bereit (Entschuldungshilfe). Im Unterschied zu den Konzepten anderer Länder wird die Solidargemeinschaft der Kommunen, also derjenigen die nicht an dem Programm teilnehmen können, nicht an dessen Finanzierung beteiligt.

Zusätzlich zur Tilgung werden durch das Land Zinsdiensthilfen in einem Gesamtvolumen von rd. 400 Mio. Euro gewährt. Die teilnahmeberechtigten Kommunen profitieren zudem auf Antrag von weiteren Zinsdiensthilfen aus dem Landesausgleichsstock.

13. Welche Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen erhält die Kommune?

Für Städte und Gemeinden, die am Schutzschirm teilnehmen, übernimmt das Land 46% des Betrags der an das Hessische Statistische Landesamt gemeldeten Kreditmarktschulden und Kassenkredite der Kernhaushalte, die zum 31.12.2009 bestanden; bei Landkreisen sind es 34%. Das Land übernimmt die Tilgung und schuldet die Verbindlichkeiten längerfristig um. Dafür ist jetzt angesichts der niedrigen Zinsen ein guter Zeitpunkt.

Weil aber mit der längeren Laufzeit an sich zunächst höhere Zinslasten verbunden wären, gibt es neben der Entschuldungshilfe auch Zinsdiensthilfen. Einen Prozentpunkt Zinsverbilligung bringt das Land 30 Jahre lang zusätzlich zur Tilgungshilfe auf. Einen weiteren Prozentpunkt gibt es auf Antrag in den ersten 15 Jahren aus dem Landesausgleichsstock, für weitere 15 Jahre dann einen halben Prozentpunkt.

14. Welche Verbindlichkeiten werden abgelöst?

In den Kommunalen Schutzschirm können Verbindlichkeiten mit längstens bis zum 31.12.2016 laufenden Zinsbindungsfristen eingebracht werden. Dies gilt auch für Verbindlichkeiten, die seitens der Schutzschirm-Kommunen bis zum Ende der Ablösefrist aufgenommen werden. Ablösungsfähig sind dabei Investitions- und Kassenkredite des Kernhaushaltes einschließlich der Darlehen für Regie- und Eigenbetriebe, die keine Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Haushalten sowie deren Einrichtungen und Unternehmen darstellen.

Auch Verbindlichkeiten mit zu einem späteren Zeitpunkt endenden Zinsbindungsfristen können eingebracht werden, wobei die dann ggf. anfallenden Vorfälligkeitsentschädigungen von der Kommune zu tragen wären. In 2012 auslaufende Zinsvereinbarungen können bei Bedarf in den Entschuldungszeitraum (bis 31.12.2016) prolongiert oder soweit zulässig durch Kassenkredite ersetzt werden.

15. Werden auch Förderdarlehen abgelöst?

Nein, da die Mittel sämtlicher Programme des Landes, des Bundes und der EU aus öffentlichen Kassen stammen. Dass die Fördermittel als Darlehen gewährt und ggf. von Finanzinstituten ausgezahlt worden sind, ändert daran nichts.

16. Können auch Darlehen, welche die Kommune für Eigenbetriebe aufgenommen hat, abgelöst werden?

Nach dem am 02.05.2012 in den Landtag eingebrachten Änderungsantrag der Regierungsfractionen zum Gesetzentwurf können Darlehen, die für Eigenbetriebe aufgenommen worden sind, nunmehr genauso abgelöst werden wie solche für Regiebetriebe. Nicht abgelöst werden hingegen weiterhin Investitions- und Kassenkredite, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an Gesellschaften, anderen privat-rechtlichen Vereinigungen oder für rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des Dritten Abschnitts des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung aufgenommen worden sind.

Hintergrund ist, dass der kommunale Haushalt durch den Kommunalen Schutzschirm unmittelbar entlastet werden soll. Insbesondere für rechtlich selbständige Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften kommt eine Ablösung von Darlehen daher nicht in Betracht – im Gegensatz zu Darlehen, die für Regie- und Eigenbetriebe aufgenommen worden sind, denen keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt.

17. Kann es zu einer Korrektur des „zugesprochenen“ Entschuldungsbetrages kommen, falls die Zahl der Vertragsabschlüsse sinkt?

Nach § 2 Abs. 2 des Schutzschirmgesetzes wird über die Verwendung der nicht vollständig in Anspruch genommenen Entschuldungshilfen durch den für Finanzen zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Minister nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände per Rechtsverordnung entschieden. Der Haushaltsausschuss des Landtags wird beteiligt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint die Erarbeitung einer entsprechenden Rechtsverordnung allerdings noch als verfrüht.

IV. Antragstellung

18. Ist die Teilnahme freiwillig?

Die konsolidierungsbedürftigen Kommunen entscheiden selbst über die Teilnahme. Dabei müssen sie die Sanierungsanstrengungen betrachten. Ihnen gegenüber steht eine Befreiung von einem beträchtlichen Teil der Schulden, die die Kommune anderenfalls komplett selbst abtragen müsste.

Im Übrigen ist zu beachten, dass bereits jetzt nach § 92 HGO (bei Landkreisen i.V.m. § 52 Abs. 1 HKO) der Haushaltsausgleich rechtlich verpflichtend ist. Der Schutzschirm unterstützt die Kommunen daher den bestehenden gesetzlichen Anforderungen baldmöglichst wieder zu genügen. Nicht teilnehmende Kommunen unterliegen natürlich weiter der Rechtspflicht, für einen ausgeglichenen Haushalt zu sorgen und müssen – gegebenenfalls mit aufsichtlicher Begleitung – gleichermaßen die erforderlichen Konsolidierungsanstrengungen unternehmen.

19. Welche Beschlüsse sind durch die Vertretungskörperschaft zu fassen?

Die Anträge sind bis spätestens 29.06.2012 bei dem Hessischen Ministerium der Finanzen und der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen. Unvollständige oder verspätet eingereichte Anträge müssen abgelehnt werden.

Die eingereichten Unterlagen dienen als Basis für faktenbasierte Gespräche zwischen dem Land und der Kommune.

Für die am Ende des Antragsprozesses stehende letztliche verbindliche Entscheidung für die Teilnahme am Schutzschirm ist eine Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. des Kreistags erforderlich. Es soll eine möglichst breite Mehrheit angestrebt werden, in der Regel zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl.

20. Wie gestaltet sich die Formatvorschrift für die Antragstellung?

Faktisch stellt die Kommune drei Anträge:

- Antrag auf Entschuldungshilfe
- Antrag auf Zinsdiensthilfe (Land)
- Antrag auf Zinsdiensthilfe (Landesausgleichsstock)

Alle drei Anträge werden in einem Antragsformular gestellt, damit für die Kommune kein größerer bürokratischer Aufwand entsteht. Das vorgegebene Formular basiert auf einer Datenbank.

Konkret wird das Antragsverfahren mittels einer Access-Datenbank abgebildet, die es ermöglicht, die Anträge auf Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen in einem Schritt zu beantragen und zugleich das geforderte Konsolidierungskonzept einzureichen.

Die Anträge werden sowohl postalisch (Papierfassung) als auch elektronisch (Datensätze) an das Hessische Ministerium der Finanzen und die zuständige Aufsichtsbehörde versandt. Entscheidend für die rechtzeitige Antragstellung (Ausschlussfrist 29.06.2012) ist der Eingang des schriftlichen Antrags bei dem Hessischen Ministerium der Finanzen. Die Anträge sollen gleichzeitig bei der Aufsichtsbehörde eingehen.

Es empfiehlt sich, die Anträge frühzeitig einzureichen, da die Aufsichtsbehörde nur so Gelegenheit erhält, auf unvollständige Anträge hinzuweisen und eine Neueinreichung anzuregen. Die frühzeitige Antragstellung liegt somit im eigenen Interesse der Kommune.

21. Welchen Ansprüchen muss das bei Antragseinreichung vorgeschlagene Konsolidierungskonzept genügen?

Das eingereichte Konsolidierungskonzept sollte tragfähig sein und die vorgegebenen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Nur ein schlüssiges Konzept ist erfolgversprechend. Vor dem Hintergrund, dass es im Zuge der vertraglichen Festlegung des Konsolidierungsprogramms durchaus Erörterungsbedarf geben kann und sowohl in der Gemeindevertretung bzw. dem Kreistag als auch in der Bevölkerung die größtmögliche Zustimmung zu dem Programm erreicht werden sollte, können einzelne Konsolidierungsmaßnahmen nachträglich verändert, zurückgezogen oder nachgeschoben werden.

22. Welches Defizit wird zu Grunde gelegt, um den Konsolidierungsbedarf zu bemessen?

Der gesamte Konsolidierungsbedarf entspricht prinzipiell dem Fehlbedarf bzw. –betrag im Ordentlichen Ergebnis. Je nach finanzieller Ausgangslage wird mit den am Schutzschirm teilnehmenden Kommunen regelmäßig ein Defizitabbaupfad vereinbart, der sich ggf. über einen Mehrjahreszeitraum erstrecken kann. Konkret heißt das, dass der Haushaltsausgleich im Ordentlichen Ergebnis nicht notwendigerweise im ersten Jahr des Programmstartes wieder erreicht werden muss.

Zur Ermittlung der zeitlichen Dauer des Defizitabbaupfades (Anzahl der Jahre) wird der durchschnittliche Haushaltsfehlbedarf bzw. -fehlbetrag der Haushaltsjahre 2010 und 2011 zu Grunde gelegt. Der so ermittelte Wert ist der Ausgangspunkt für die Festlegung des Abbaupfades, wobei es im Detail Unterschiede zwischen der Ermittlung der Abbaupfade der Gemeinden und Landkreise gibt. Für die Berechnung des Ordentlichen Ergebnisses der Haushaltsjahre 2010 und 2011 ist der Wert des vom Gemeindevorstand oder vom Kreisausschuss beschlossenen Jahresabschlusses anzusetzen. Liegt dieser Beschluss noch nicht vor, ist der entsprechende Wert aus den zuletzt verfügbaren haushaltswirtschaftlichen Daten (insbesondere Nachtragsatzungen, Daten aus Berichten nach § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung) zu übernehmen. Sofern in den vorläufigen Ergebnissen Abschreibungen bzw. Sonderposten nicht enthalten sind, müssen an dieser Stelle vorläufige Werte einbezogen werden.

Hierauf ist in den Erläuterungen zu Teil 2 des Antrages (Datenbank) durch die Kommune hinzuweisen.

Es wird daher den Kommunen dringend empfohlen den Haushaltsentwurf 2013 auf der Basis der tatsächlichen Ergebnisse der Haushaltsjahre 2010 und 2011 aufzubauen und nicht etwa unzutreffende frühere Plandaten weiter fortzuschreiben.

Nach § 5 Abs. 2 der Schutzschirmverordnung sollen Städte und Gemeinden regelmäßig ausgehend vom durchschnittlichen Defizit der Jahre 2010/2011 mit einem Konsolidierungsbeitrag von 100 Euro je Einwohner und Jahr den Konsolidierungszeitraum beginnen. Hierbei handelt es sich um eine Zielgröße, die bei besonderen individuellen Gegebenheiten einer Kommune auch eine Abweichung rechtfertigen kann. Diese Zielgröße kann durch Maßnahmen auf der Ertrags- und/oder der Aufwandseite erreicht werden. Im elektronischen Antragsverfahren führt ein solcher Konsolidierungsbeitrag auf Grund der Ampellogik zu einer grünen Unterlegung des entsprechenden Jahres, eine Unterschreitung des Konsolidierungsbeitrags von 100 Euro je Einwohner und Jahr führt dagegen zu einer gelben Unterlegung. Unabhängig hiervon ist entscheidend, dass im Antrag die Bereitschaft anhand von Maßnahmen unterlegt wird – abhängig von der Höhe des Defizites in den Jahren 2010/2011 je Einwohner in der jeweiligen Kommune – in einer einzelvertraglichen Regelung einen mehrjährigen Konsolidierungs- und Abbaupfad zu vereinbaren, an dessen Ende das Ziel der Wiedererreichung des Haushaltsausgleiches steht.

Der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erreicht werden. In begründeten Fällen kann dies spätestens im Haushaltsjahr 2020 erfolgen. Die konsolidierungsbedürftigen Kommunen bekennen sich mit dem angestrebten Haushaltsausgleich dazu, nach Wiedererreichen des jahresbezogenen Ergebnisausgleiches Geldschulden nur dann aufzunehmen, wenn der dadurch bewirkte Zinsaufwand nicht zu einem Verfehlen des Haushaltsausgleiches im Ordentlichen Ergebnis führt. Sofern der angestrebte Haushaltsausgleich ohne einen anfänglichen Konsolidierungsbeitrag von 100 Euro je Einwohner und Jahr erreicht werden kann, wird auch ein solcher Antrag intensiv geprüft. Gleiches gilt im Übrigen, wenn ausführlich dargelegt und begründet wird, warum aus Ihrer Sicht ein Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2020 nicht möglich ist, sondern beispielsweise lediglich ein positiver Cash-Flow erreicht werden kann.

23. Ist ein Antrag auch dann wirksam gestellt, wenn er die 100 Euro-je-Einwohner-Empfehlung (Abbaubetrag) nicht nachweist?

Ja. Bei der entsprechenden Regelung des § 5 Abs. 2 der Schutzschirmverordnung für Städte und Gemeinden handelt es sich um eine Zielgröße, die bei besonderen individuellen Gegebenheiten einer Kommune auch eine Abweichung rechtfertigen kann. Es wird empfohlen, diese besonderen Umstände im Antragsverfahren zu erläutern.

24. Was ist bei Überlegungen zum Defizitabbaubetrag zu beachten?

Ein hoher Defizitabbaubetrag erfordert starke Konsolidierungsanstrengungen bereits in den Anfangsjahren; einzelne Konsolidierungsmaßnahmen (etwa Personalreduzierungen) erfordern allerdings Zeit, bis sie ihre volle Wirkung entfalten können. Von daher spricht viel dafür,

bereits zu Beginn der Konsolidierung einen Schwerpunkt auf Einnahmeverbesserungen zu setzen.

Auf der anderen Seite bedingt ein niedriger Abbaubetrag, dass über einen Mehrjahreszeitraum weitere Defizite entstehen, deren Folgen den Haushaltsausgleich in Folgeperioden erschweren. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass Defizite zum Motor ihrer eigenen Entwicklung werden und den Konsolidierungskurs mit dem Ziel der Wiedererlangung des Haushaltsausgleiches gefährden.

25. Gibt es eine Offerte, die Ausschlussfrist (29.06.) zu verlängern?

Nein, das Datum ist fixiert und wurde mehrfach kommuniziert.

26. Bezugspunkt für die Konsolidierungsüberlegungen sind die Jahre 2010/2011. Einzelne Kommunen haben allerdings noch keine Eröffnungsbilanz/ keinen Jahresabschluss.

In Teil 2 des Antragsformulars wurde vorgesehen, dass derartige Angaben hinterlegt werden können. Nach Möglichkeit sollen Rechnungsergebnisse (ggf. verwaltungsseitig aufgestelltes Rechnungsergebnis) eingetragen werden.

27. Unsere Kommune schafft den jahresbezogenen Haushaltsausgleich bereits vor dem Jahr 2020. Muss die Datenbank inkl. Konsolidierungsmaßnahmen in diesem Fall trotzdem bis einschließlich zum Jahr 2020 ausgefüllt werden?

Nein. Der Haushaltsausgleich 2020 ist ein maximaler Zeitraum, der nur in begründeten Fällen genutzt werden kann. Grundsätzlich soll zum nächstmöglichen Termin der Haushaltsausgleich erreicht werden. Sofern der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses bereits vor dem Jahr 2020 gelingt, ist es ausreichend, die Konsolidierungsmaßnahmen bis inklusive der des Jahres in die Datenbank einzutragen, in dem der jahresbezogene Ergebnisausgleich wieder gelingt.

Sofern der jahresbezogene Ausgleich bereits im Jahr 2013 und dann dauerhaft gelingt, ist es grundsätzlich ausreichend, die Konsolidierungsmaßnahmen bis inklusive der des Jahres 2013 einzutragen. In jedem Fall muss das Erreichen des Haushaltsausgleiches in den Jahren 2013 bis 2015 auch im Rahmen des Berichtswesens nachgewiesen werden.

28. Gibt es eine Möglichkeiten, die Einsparungserfolge der Jahre 2011 und 2012 (wir hatten jeweils ausgeprägte Haushaltskonsolidierungskonzepte in den beiden Jahren.) in Anrechnung zu bringen, d.h. einen längeren Zeitraum zum Ausgleich des Haushaltes zu erwirken? Denn es ist klar, dass es im Zeitablauf immer schwerer wird Erfolge einzufahren.

Konsolidierungserfolge aus Vorjahren, die sich in der Verbesserung des Ordentlichen Ergebnisses ausdrücken, werden automatisch berücksichtigt, weil Ziel der Ergebnisausgleich ist.

29. Wie ist mit Veränderungen im Wirtschaftsjahr 2012 vorzugehen?

Bei Veränderungen für 2012 ist stets zu hinterfragen, ob diese Veränderungen im Vergleich zum Durchschnitt der Ordentlichen Ergebnisse der Jahre 2010/2011 für den/die Prüfer des Antrages zur Plausibilisierung notwendig sind; falls ja, sind diese Veränderungen in die Datenbank einzutragen (Hinweis in Teil 3 der Datenbank). Konsolidierungserfolge aus Vorjahren, die sich in Verbesserung des Ordentlichen Ergebnisses ausdrücken, werden automatisch berücksichtigt, weil Ziel der Ergebnisausgleich ist.

30. Unsere Kommune weist als Durchschnittswert der Jahre 2010/2011 keinen negativen Wert aus. Insofern stellt sich die Frage, wie das „Anforderungsprofil“ des Abbaupfades sich in diesem Fall darstellt?

In diesem Fall hat die Kommune darzulegen, dass in den Jahren 2013, 2014 und 2015 ebenfalls ein positives ordentliches Ergebnis erreicht werden kann, da die Kommune nach drei ausgeglichenen Haushaltsjahren wieder an die originäre Kommunalaufsicht entlassen wird. Hierfür ggf. notwendige Maßnahmen sind in den Antrag aufzunehmen. In jedem Fall muss das Erreichen des Haushaltsausgleiches in den Jahren 2013 bis 2015 auch im Rahmen des Berichtswesens nachgewiesen werden.

31. In Teil 4 des Antrages (Elektronisches Antragsverfahren) wird die Kennzahl Gewerbesteuer (netto) abgefragt. Wie ist diese Kennzahl definiert?

Ertragsaufkommen bei der Gewerbesteuer (brutto) nach Abzug der Gewerbesteuerumlage.

32. Wie können produktübergreifende pauschale Maßnahmen in die Datenbank eingearbeitet werden?

Die Maßnahmen (Konsolidierung) sollen nach Möglichkeit auf Produktebene niedergeschrieben werden. In Ausnahmefällen genügt eine Formulierung auf Ebene der Produktbereiche/-gruppen. In jedem Fall muss für einen externen Dritten nachvollziehbar und bewertbar sein, inwiefern die Konsolidierungsmaßnahmen erfolgversprechend sind.

33. Können die für die Beantragung erforderlichen Antragsformulare auch mit einer Runtime-Version von ACCESS erzeugt werden?

Nein. Für die Erstellung der Originaldruckstücke ist eine Vollversion von Access 2007 aufwärts erforderlich.

34. Wie soll bei der Antragstellung in nachfolgenden Fällen verfahren werden:

- **Allgemeinen Kostensteigerungen (Bspw. Sach- und Dienstleistungen)**
- **Ertragsverschlechterungen**
- **Aufwandsverschlechterungen (Bspw. absehbarer Mehraufwand wie Wahlen)**
- **Umlageveränderungen**
- **Prognosen / Orientierungsdaten zu Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Umsatzsteuer**

Sollen Maßnahmen anhand Basiszahlen 2010/11 ermittelt werden ohne aktuelle zukünftige Ereignisse (die schon planbar sind) zu beachten?

Allgemeine Aufwanderhöhungen und Ertragsminderungen sind in der Sortierung nach Produktbereichen für die Jahre 2013 ff. in die Datenbank einzutragen; größere Veränderungen sind zu erläutern (Plausibilität). Orientierungsdaten können verwendet werden, wobei lokale Besonderheiten zu beachten sind. Konsolidierungserfolge aus Vorjahren (z.B. in 2012), die sich in der Verbesserung des Ordentlichen Ergebnisses ausdrücken, werden in Teil 3 automatisch berücksichtigt, weil Ziel der Ergebnisausgleich ist. In Teil 3 werden die Ordentlichen Ergebnisse nach Produktbereichen eingetragen. Sofern die Kommune insofern bereits im Jahr 2012 etc. Konsolidierungserfolge erringen konnte, sollten diese auch Auswirkungen auf die in Teil 3 einzutragenden Ordentlichen Ergebnisse nach Produktbereichen haben.

35. An welche Postfächer sind die elektronischen Datensätze (Antrag) zu übermitteln?

Das Hessische Ministerium der Finanzen und die Aufsichtsbehörden haben elektronische Postfächer eingerichtet. Adressat der elektronischen Datensätze ist das Hessische Ministerium der Finanzen.

BEWILLIGUNGSBEHÖRDE

FUNKTIONSPOSTFACH

Hessisches Ministerium der Finanzen

Antragsverfahren@hmdf.hessen.de

Daneben sind die elektronischen Datensätze zeitgleich zur Kenntnis und weiteren Veranlassung an die zuständigen Aufsichtsbehörden zu übermitteln.

FAQ-Liste zum Kommunalen Schutzschirm

KOMMUNALAUF SICHT	FUNKTIONSPOSTFACH
Regierungspräsidium Darmstadt	Schutzschirm@rpda.hessen.de
Lkr. Bergstraße	schutzschirm@kreis-bergstrasse.de
Lkr. Darmstadt-Dieburg	kommunalaufsicht@ladadi.de
Lkr. Groß-Gerau	kowa@kreisgg.de
Hochtaunuskreis	gernot.roedl@hochtaunuskreis.de
Main-Kinzig-Kreis	aufsicht@mkk.de
Main-Taunus-Kreis	Dieter.Bukatsch@mtk.org
Odenwaldkreis	kommunalaufsicht@odenwaldkreis.de
Lkr. Offenbach	kommunalaufsicht@kreis-offenbach.de
Rheingau-Taunus-Kreis	schutzschirm@rheingau-taunus.de
Wetteraukreis	Kommunalaufsicht@wetteraukreis.de
Regierungspräsidium Gießen	kommunalaufsicht@rpgi.hessen.de
Lkr. Gießen	schutzschirm@lkgi.de
Lahn-Dill-Kreis	schutzschirm-uka@lahn-dill-kreis.de
Lkr. Limburg-Weilburg	schutzschirm@limburg-weilburg.de
Lkr. Marburg-Biedenkopf	FBKOP@marburg-biedenkopf.de
Vogelsbergkreis	finanzaufsicht@vogelsbergkreis.de
Regierungspräsidium Kassel	furpkskommaufsicht@rpks.hessen.de
Lkr. Fulda	kommunalaufsicht-wahlbuero@landkreis-fulda.de
Lkr. Hersfeld-Rotenburg	karl.knierim@hef-rof.de
Lkr. Kassel	fachbereich34@landkreiskassel.de
Schwalm-Eder-Kreis	brigitte.staufenberg@schwalm-eder-kreis.de
Lkr. Waldeck-Frankenberg	sabine.saure@landkreis-waldeck-frankenber.g.de
Werra-Meißner-Kreis	kommunalaufsicht@werra-meissner-kreis.de

36. Einzelne Kommunen haben keinen geprüften Jahresabschluss seit Doppik-Umstellung, andere haben noch keine Eröffnungsbilanz. Es ist also fraglich, ob die Konsolidierungsziele von den „Abschlüssen“ ausgehen können oder sich auf die Haushaltsplanzahlen beziehen müssen, letztere sind natürlich ungenau.

Die Gemeinde hat noch keine Jahresrechnungen für die Jahre 2010 und 2011 aufgestellt. Können dann in den Antrag, Teil 2, Abbauzeitraum, die noch vorläufigen Rechnungsergebnisse eingetragen werden?

In Teil 2 sollen nach Möglichkeit Rechnungsergebnisse (ggf. verwaltungsseitig aufgestelltes Rechnungsergebnis) eingetragen werden. Weiterhin gibt es dort ein Eingabefenster: Hier ist vorgesehen, dass Angaben zu fehlenden Jahresabschlüssen etc. durch die Kommune hinterlegt werden können/sollen.

37. In den Informationsveranstaltungen zum Kommunalen Schutzschirm wurde formuliert, dass auch Konsolidierungserfolge der Kommunen aus den vergangenen Jahren nicht unberücksichtigt bleiben. Inwiefern finden Konsolidierungserfolge aus Vorjahren Berücksichtigung?

Wie werden die Ergebnisse des laufenden Haushaltsjahres 2012 berücksichtigt? Im Teil 3 Konsolidierungsprogramm ist eine Eingabe erst ab dem Jahr 2013 möglich, oder sind hier die geplanten Konsolidierungen aus dem laufenden Haushaltsjahr 2012 beim Haushaltsjahr 2013 zu berücksichtigen?

Konsolidierungserfolge aus Vorjahren (z.B. in 2012), die sich in der Verbesserung des Ordentlichen Ergebnisses ausdrücken, werden in Teil 3 automatisch berücksichtigt, weil Ziel der Ergebnisausgleich ist. Sofern die Kommune insofern bereits im Jahr 2012 etc. Konsolidierungserfolge erringen konnte, sollten diese auch Auswirkungen auf die in Teil 3 einzutragenden Ordentlichen Ergebnisse nach Produktbereichen haben.

Konsolidierungsmaßnahmen, die 2012 durchgeführt wurden und die das Ordentliche Ergebnis 2013 ff. wesentlich beeinflussen, sollen bei den Konsolidierungsmaßnahmen für das Jahr 2013 in Teil 3 zur Kenntnis niedergeschrieben/in die Datenbank eingetragen werden. Diese Informationen sind für die Plausibilisierung des Antrages hilfreich.

38. Vier Kommunen nehmen nicht am Programm des Schutzschirmes teil (sie haben keinen Antrag gestellt). Ist es möglich, dass unsere Kommune auf eine Nachrückerliste kommt?

Nach § 2 Abs. 2 des Schutzschirmgesetzes wird über die Verwendung der nicht vollständig in Anspruch genommen Entschuldungshilfen durch den für Finanzen zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Minister nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände per Rechtsverordnung entschieden. Der Haushaltsausschuss des Landtags wird beteiligt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint die Erarbeitung einer entsprechenden Rechtsverordnung allerdings noch als verfrüht.

39. Wie soll mit zukünftigen "externen" Risiken (z.B. Steuerentwicklung, zusätzliche Belastungen durch gesetzlich übertragene Aufgaben wie Ausbau der U3-Betreuung) im Zusammenhang mit dem Antrag verfahren werden?

Bereits absehbare Entwicklungen (z.B. eine angekündigte Erhöhung der Kreisumlage) sind in den Antrag „einzupreisen“. Um die Wahrscheinlichkeit von Anpassungen zu minimieren, sollten Prognosen grundsätzlich vorsichtig getroffen und alle vorhersehbaren Risiken berücksichtigt werden.

40. In einem Schreiben des HMdF wird aufgeführt, dass bei Nichterreichen des Haushaltsausgleiches bis 2020 auch die Darstellungsvariante „positiver Cashflow“ für Gemeinden vorgelegt werden kann.

Die Cash-Flow-Lösung ist nur für absolute Ausnahmefälle vorgesehen. Grundsätzlich gilt § 3 Abs. 3 Schutzschirmgesetz.

41. Bei unserem Antrag handelt es sich bei den Ordentlichen Ergebnissen zum 31.12.2010/2011 um Planzahlen. Wir gehen davon aus, dass die Anträge auf Konsolidierungshilfe bei Vorliegen der tatsächlichen Ergebnisse zeitnah korrigiert werden können.

Ja, die Zahlen sind umgehend nach Vorliegen der Ist-Zahlen einzupreisen. Sie bilden die Grundlage für die Abbauempfehlung (100 Euro je Einwohner): Je besser das Ergebnis im Durchschnitt der Jahre 2010/2011, desto kürzer ist grds. der Abbaupfad.

42. Bei dem Gespräch zu unserem Antrag im HMdF wurde u. a. vereinbart, einen neuen Antrag mit den aktuellen Daten (inkl. Nachbesserungen) einzureichen. Hierzu eine formelle Frage: Muss der neue Antrag nochmals von der Finanzaufsicht geprüft bzw. kommentiert werden?

Bezüglich der Übermittlung des korrigierten Antrags ist derselbe Verfahrensweg zu wählen, wie bei dem ersten Antrag (§ 1 SchuSV). Vorteilhaft ist, die Hinweise zu neuen Maßnahmen bzw. zu Abweichungen bei den bisherigen Maßnahmen ebenfalls zu benennen. Diese Vorgehensweise erleichtert die erneute Prüfung des Antrages.

43. Ist es für Gemeinden zwingend, in 2020 einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen?

Ja, der Haushalt ist spätestens 2020 jahresbezogen auszugleichen - sofern es keine begründeten Punkte gibt, die dagegen sprechen. Grundsätzlich ist auch das Jahr 2020 keine optionale Lösung. Zentral ist zunächst die Orientierung an der Empfehlung (100 Euro je Einwohner p.a.). Allerdings sind bei der Antragsbewertung weitere Kriterien zu beachten (s. Abb.).

Kriterien für Antragsprüfung

<u>Rechtsgrundlagen</u>	<u>Vergleich Nicht-Schutzschirm-Kommunen</u>	<u>Vergleich Schutzschirm-Kommunen</u>	<u>Individuelle Situation der Schutzschirm-Kommune</u>
<p>Gesetzliche Anforderungen erfüllt (Gesetz Rechtsverordnung) ***</p> <p>Möglichst rascher Haushaltsausgleich (spätestens 2020) ***</p> <p>Qualitative Prüfung der Konsolidierungsvorschläge und der sonst. Gegebenheiten (Auflagen) durch Aufsichtsbehörden: Sind Maßnahmen geeignet. Abbaupfad realistisch?</p>	<p>Blick auf vergleichbare Nicht-Schutzschirm-Kommunen, die keine Hilfsmittel erhalten ***</p> <p>Konsolidierungsmaßnahmen dürfen nicht schwächer als in diesen Kommunen sein (interkommunale Solidarität)</p>	<p>Blick auf andere (vergleichbare) Schutzschirm-Kommunen ***</p> <p>Welche Konsolidierungsmaßnahmen werden dort durchgeführt (Gleichbehandlung, trotz Prioritätensetzung)</p>	<p>Individuelle Rahmenbedingungen (Situation) der betreffenden Kommune ***</p> <p>(Sozioökonomische) Gegebenheiten etc.</p>

44. Werden zumindest Standards im Hinblick der Grund- und Gewerbesteuerhebesätze seitens des Landes gesetzt? Es wäre fatal, wenn sich, nach Abschluss des Verfahrens, einzelne Kommunen als „bessere Unterhändler“ präsentieren, weil sie beispielsweise entsprechend niedrigere/günstigere Hebesätze für ihre Kommunen gegenüber vergleichbaren Städten und Gemeinden „ausgehandelt“ haben. Dies würde u. E. zu einem erheblichen Akzeptanzproblem und -verlust in der Bevölkerung führen und auch die politischen Mehrheiten für den KSH mittelfristig gefährden.

Seitens des HMdF werden bewusst keine Vorgaben für die Haushaltskonsolidierung gemacht, um der jeweils individuellen Situation in den Kommunen Rechnung tragen zu können. Die Kommunen sollen – vor dem Hintergrund ihrer individuellen Situation – selbst entscheiden können, welche Maßnahmen in welcher Ausprägung geeignet sind, um einen Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erreichen. Verhandlungen über den Antrag im eigentlichen Wortsinne finden nicht statt. Es gibt klare Kriterien (Antragsbewertungskriterien), nach denen ein Antrag zu bewerten ist. Insofern muss keine Kommune „fürchten“, dass andere durch Verhandlungen bessere/schlechtere Ergebnisse „aushandeln“. Es wird eine Gleichbehandlung vor dem Gesetz geben. Für Gemeinden ist in diesem Sinne insb. die Orientierung an der 100-Euro-Empfehlung wichtig. Abweichungen von dieser Empfehlung bedürfen einer nachvollziehbaren Begründung.

45. Als problematisch sehen wir die Qualität der Anträge und deren Vergleichbarkeit an. Insbesondere die Höhe des jährlichen Ausgabenwachstums wird nach unserer Kenntnis höchst unterschiedlich ausgelegt. Gerade diese Summe hat aber eine erhebliche Auswirkung auf den eingereichten Antrag und dem Ziel des Haushaltsausgleichs. Lt. Mitteilung des HSGB liegt das durchschnittliche Ausgabenwachstum lt. Jahresrechnungsstatistik bei 0,7 %. Empfohlen wurde vom HSGB aus Sicherheitsgründen eine Steigerung von 1 %. Es wäre daher für uns hilfreich, wenn Sie uns mitteilen könnten, wie Sie diese Thematik sehen und evtl. eine Empfehlung über die Höhe des Ausgabenwachstums abgeben können. Auch müssen wir wissen, welche Konsequenzen es hat, wenn eine Kommune im Antrag nur ein Ausgabenwachstum von z.B. 0,5 % ansetzt und dieser Betrag dann in den nächsten Jahren überschritten wird und somit kein Haushaltsausgleich erreicht wird?

Die Empfehlung, entsprechende Effekte vorsichtig einzupreisen, ist vernünftig. Selbiges gilt auch für die Ertragsseite. Bei zu optimistischen Annahmen droht, dass erwartete Mehrerträge überschätzt und Aufwandsteigerungen unterschätzt werden, womit der Konsolidierungspfad verfehlt werden könnte. Nach § 5 Abs. 1 SchuSV ist geregelt, dass sofern einzelne Maßnahmen keinen Erfolg haben oder die Haushaltsentwicklung neue Maßnahmen erfordert, entsprechende Anpassungen und Konsolidierungsschritte im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes zu beschließen sind. Um von Anfang an die Wahrscheinlichkeit von Anpassungen zu minimieren, sollten Prognosen grundsätzlich vorsichtig getroffen und alle vorhersehbaren Risiken auf der Ertrag- und Aufwandseite berücksichtigt werden.

Eine prozentscharfe Empfehlung für das Wachstum der Aufwendungen ist gleichwohl schwer zu formulieren – auch, weil örtliche (individuelle) Entwicklungen zu berücksichtigen wären, die von hier aus jedoch weder vorgegeben, noch abgeschätzt werden können.

Es bietet sich an, von vornherein drohende Anpassungen am Konsolidierungskonzept zu vermeiden, indem vorsichtige Ansätze gewählt werden. Additiv ist denkbar, dass bei Antragstellung strengere Konsolidierungsmaßnahmen benannt werden bzw. die aus ihnen resultierenden Konsolidierungspotentiale ebenfalls vorsichtig angesetzt werden. Sollten am Ende die Erwartungen übertroffen werden und der Haushaltsausgleich auch ohne diese Maßnahmen gelingen, können dann die geplanten die Konsolidierungsmaßnahmen weniger streng ausfallen.

46. Wir haben in unserem Konsolidierungsprogramm auch die Verschlechterungen im ordentlichen Ergebnis aus laufenden und künftigen Investitionsmaßnahmen eingerechnet, was sich natürlich erheblich auf die Konsolidierung auswirkt. Wurden diese Aspekte auch bei den anderen Kommunen berücksichtigt? Wenn nicht, dann wäre es in der Beurteilung der Anträge unfair und sollte bedacht werden. Hätten wir diese Belastungen verschwiegen, würde der Konsolidierungspfad erheblich besser sein.

Etwaige Verschlechterungen des Ordentlichen Ergebnisses aus Investitionsmaßnahmen sind selbstverständlich durch alle Kommunen in den Antrag (Teil 3) einzupreisen.

47. Wir haben die Besorgnis, nicht ausreichend Zeit für die Beratung in den städtischen Gremien zu haben. Wäre es Ihnen möglich, uns mitzuteilen, wann die Gespräche mit der Kommune vorgesehen sind?

Jede Kommune konnte bereits vor der Antragstellung (Ausschlussfrist 29.06.) auf eigenen Wunsch ein Gespräch vereinbaren, was vielfach praktiziert wurde. Nach Antragstellung und noch innerhalb des nach § 1 SchuSV vorgesehenen Prüfintervalls durch die Aufsichtsbehörden konnten ebenfalls Gespräche vereinbart werden, was ebenfalls von zahlreichen Kommunen in Anspruch genommen wurde. Es wurde in keinem Fall ein Gespräch abgelehnt.

Unabhängig von diesen Offerten wird das HMdF spätestens nach Abschluss der Prüffristen nach § 1 SchuSV (Ende Oktober) auf diejenigen Kommunen zugehen, die noch kein Gespräch geführt haben.

V. Verträge/Vertragspflichten

48. Welche Vertragspflichten hat die Kommune?

Die Kommune muss sich im Falle einer Teilnahme an dem Programm vertraglich verpflichten, ihren Haushalt im Ordentlichen Ergebnis schnellstmöglich und anschließend dauerhaft jahresbezogen auszugleichen. Sie wird im Gegenzug beachtliche Teile ihrer Schulden los und bekommt über die Dauer der Zinsbindungsfrist ein niedriges Zinsniveau garantiert.

49. Welche Verträge schließt die Kommune?

Die Kommune schließt mit dem Land Hessen eine Vereinbarung über die Konsolidierungsmaßnahmen. Eine weitere Vereinbarung regelt die Übernahme der Verbindlichkeiten durch den Fonds, insbesondere wann welche Darlehen durch die WIBank abgelöst werden.

50. Wird es eine harte Frist für die Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen Land und Kommune geben?

Beabsichtigt ist, dass die Vereinbarungen im November /Dezember 2012 geschlossen werden können. Die Geschwindigkeit wird davon abhängen, welche Qualität die eingereichten Anträge aufweisen.

51. Was passiert, wenn aufgrund „äußerer“ Ereignisse bzw. durch von der Kommune nicht beeinflussbare Faktoren der Konsolidierungserfolg leidet?

In der Rechtsverordnung ist vorgesehen, dass Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen in solchen Fällen nicht eingestellt/rückabgewickelt werden: Allerdings gilt das nur für diejenigen Fälle, bei denen die Haushaltsverschlechterung tatsächlich auf einem von der Kommune unabwendbaren Ereignis beruht, das unerwartet eintritt und gegen das die Kommune aufgrund der Kurzfristigkeit des Eintritts keine Vorsorge treffen konnte. Die Kommune muss ohne eigenes Verschulden von dem Ereignis betroffen sein, so dass auch durch ein umsichtiges und vorausschauendes Handeln die Verletzung der Konsolidierungsverpflichtung nicht zu verhindern gewesen wäre. Sollten einzelne Maßnahmen keinen Erfolg haben bzw. sollte die Haushaltsentwicklung neue Maßnahmen erfordern, sind entsprechende Anpassungen und Konsolidierungsschritte im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes zu beschließen.

52. Die politischen Parteien haben einen Zeitplan zum Schutzschirm beschlossen. Kann dieser Zeitplan vor dem Hintergrund, dass alle Anträge nach der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes spätestens bis zum 30. Oktober 2012 dem für die Finanzen zuständigen Ministerium vorzulegen sind, eingehalten werden?

Die Frage, wann es zu einer Vereinbarung kommt, hängt entscheidend von der Qualität des Antrages ab. Sofern im Anschluss an die Prüfung der Unterlagen keine weiteren Nachbesserungen an dem eingereichten Antrag notwendig sind, kann im November/Dezember 2012 eine Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) erfolgen.

53. Wie gestaltet sich der unmittelbare zeitliche Ablauf des Antragsverfahrens; auch im Hinblick auf die Beteiligung der städtischen Gremien?

(Landrat und) RP prüfen den Antrag nach § 1 der Rechtsverordnung bis spätestens Ende Oktober und legen den Ministerien ihre Stellungnahme vor. Sobald diese vorliegen, entscheiden das HMdF und das HMdLuS einvernehmlich über den Antrag.

Je nachdem, wie die Beurteilung des Antrags durch die Aufsichtsbehörden ausfällt und die Ministerien auf Basis der Bewertungen entscheiden, sind ggf. Korrekturen durch die Kommune vorzunehmen. Anschließend erhält die Kommune einen Entwurf der Vereinbarung, der von der Gemeindevertretung zu beschließen ist.

54. Wie verhält es sich mit zukünftigen Belastungen, die auf die Städte hinzukommen, die sich beispielsweise aus der Teilnahme des Landkreises am KSH ergeben? Die gleiche Fragestellung ergibt sich aus den Mehrbelastungen, die bundes- und landespolitisch gefordert werden, aber für die die Gemeinden letztendlich zusätzliche finanzielle Mittel aufbringen werden müssen (z. B. U3- Betreuung, Gebührenfreistellung der Kinder für das letzte Kindergartenjahr – Auslaufen der Bambini-Förderung, Einführung des Digitalfunks bei den Feuerwehren etc.). Aufgrund der überregional geführten Debatte wurden schon entsprechende Forderungen in der hiesigen Stadtverordnetenversammlung gestellt.

Wenn aufgrund „äußerer“ Ereignisse bzw. durch von der Kommune nicht beeinflussbare Faktoren der Konsolidierungserfolg leidet, ist in der Rechtsverordnung vorgesehen, dass Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen in solchen Fällen nicht eingestellt/rückabgewickelt werden: Allerdings gilt das nur für diejenigen Fälle, bei denen die Haushaltsverschlechterung tatsächlich auf einem von der Kommune unabwendbaren Ereignis beruht, das unerwartet eintritt und gegen das die Kommune aufgrund der Kurzfristigkeit des Eintritts keine Vorsorge treffen konnte. Die Kommune muss ohne eigenes Verschulden von dem Ereignis betroffen sein, so dass auch durch ein umsichtiges und vorausschauendes Handeln die Verletzung der Konsolidierungsverpflichtung nicht zu verhindern gewesen wäre. Sollten einzelne Maßnahmen keinen Erfolg haben bzw. sollte die Haushaltsentwicklung neue Maßnahmen erfordern, sind entsprechende Anpassungen und Konsolidierungsschritte im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes zu beschließen.

55. Wie lange bindet sich die Kommune bei Unterzeichnung des Schutzschirm-Vertrages?

Der Vertrag endet, wenn der Regierungspräsident auf Nachweis des Landkreises/der Stadt/der Gemeinde bestandskräftig festgestellt hat, dass sein/ihr Ergebnishaushalt und seine/ihre Ergebnisrechnung *im dritten aufeinanderfolgenden Jahr ausgeglichen* war.

VI. Darlehensablösung

56. Welche Daten werden zur Darlehensablösung benötigt?

Nachfolgende Informationen werden zwingend benötigt:

- Name der Gebietskörperschaft sowie Ansprechpartner
- Darlehensnummer bei der Gebietskörperschaft
- Name und Anschrift des Gläubigerkreditinstituts sowie der dortige Ansprechpartner
- Kontonummer des Kreditvertrags zwischen der Gebietskörperschaft und dem Gläubigerkreditinstitut sowie die Bankleitzahl
- nächster Zinsanpassungstermin (nach dem 15.02.2013)
- Restschuld am Zinsanpassungstermin
- Bindung des Darlehens an ein Derivat (Zinssicherungsgeschäft)

Diese Daten werden im elektronischen Antragsformular durch das Land erhoben. Die Kommune kann sich aber schon im Vorfeld der Antragstellung mit der WIBank in Verbindung setzen, um abzustimmen, welche Darlehen sinnvollerweise abgelöst werden sollten.

57. Wie werden die Darlehen abgelöst?

Die WIBank löst die vereinbarten Darlehen direkt bei den Gläubigerkreditinstituten ab. Die Ablösung soll schnellstmöglich erfolgen. Dabei sind insbesondere die Fälligkeitstermine der Altschulden sowie die der WIBank zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen.

Nach aktuellem vorläufigem Planungsstand erfolgt die Ablösung der Schulden in monatlichen Tranchen. Dabei werden je Tranche zunächst die im betreffenden Monatszeitraum fälligen Investitionsdarlehen abgelöst. Mit dem für die Tranche dann noch gegebenenfalls zur Verfügung stehenden Restbetrag werden Kassenkredite abgelöst. Dabei sollen die zur Verfügung stehenden Altschulden aller beteiligten Kommunen in gleicher quotaler Höhe abgelöst werden (derzeitige Arbeitshypothese).

Die Laufzeit der Refinanzierungsdarlehen beträgt nach der Ablösung 30 Jahre, auch wenn die Laufzeit der abgelösten Darlehen vor der Einbringung in den Kommunalen Schutzschirm kürzer ausgefallen wäre.

Das Land übernimmt die Tilgung und zahlt an die WIBank jährlich 1/30 der ursprünglichen Darlehenssumme. Die Zinsdiensthilfen aus dem Landeshaushalt und dem Landesausgleichsstock werden ebenfalls von der WIBank direkt vom Land eingezogen. Den verbleibenden Zinsanteil zieht die WIBank zu jährlichen Leistungsterminen bei der Kommune ein. Hierzu wird ein entsprechender Vertrag zwischen der WIBank und der Kommune abgeschlossen.

58. Zu welchem Zinssatz werden die Darlehen abgelöst?

Der Zinssatz wird von der WIBank jeweils zum Zinsfixing am 15. des Monats für die Ablösungstranche errechnet und der Kommune durch eine Finanzierungsbestätigung zur Auszahlung mitgeteilt. Über das Zinsniveau am Kapitalmarkt in den Jahren 2013 ff. kann die WIBank heute noch keine verbindliche Aussage treffen.

Vor diesem Hintergrund und zur deutlichen Reduzierung des ggf. durch die Ablösung entstehenden Zinsmehraufwands (insbesondere bei der Ablösung von Kassenkrediten) werden Zinsdiensthilfen durch das Land und aus dem Landesausgleichsstock gewährt. Das Land unterstützt die Kommune mit einer Zinsermäßigung von einem Prozentpunkt pro Jahr über die gesamte Laufzeit. Die Zinsdiensthilfe aus dem Landesausgleichsstock beträgt vom 1. bis 15. Jahr ein Prozentpunkt p.a. und ab dem 16. Jahr einen halben Prozentpunkt p.a.

59. Warum kann der Zins für die Refinanzierung nicht jetzt schon gesichert werden?

Eine Zinssicherung zum gegenwärtigen Zeitpunkt wäre mit gesonderten Kosten verbunden.

60. Wie lange ist die Zinsbindung für die Refinanzierung?

Die Zinsbindung erfolgt jeweils für zehn Jahre. Aufgrund des großen Gesamtvolumens des Kommunalen Schutzschirms ist es derzeit nicht möglich, Zinsbindungen über einer Dauer von zehn Jahren hinaus anzubieten.

61. Wie wirkt sich die Einbringung der Altschulden auf die Zinsbelastung im Ergebnishaushalt der Kommune aus?

Eine genaue Berechnung der zukünftigen Zinsbelastung der Kommunen lässt sich erst erstellen, wenn feststeht, welche Altschulden abgelöst werden und welcher Zinssatz ab dem Ablösungszeitpunkt gilt. Auf Anfrage der Kommunen stellt die WIBank ihr eine vereinfachte und unverbindliche Kalkulation zur Verfügung.

Grundsätzlich gilt, dass durch die Zinsverbilligung aus Mitteln des Landes und des Landesausgleichsstocks sowie infolge der Tilgung der abgelösten Darlehen durch das Land nicht nur eine bilanzielle, sondern auch eine erhebliche „GuV-wirksame“ (Ergebnishaushalt und -rechnung) Entlastung erzielt wird. Die „GuV-Entlastung“ ist dabei tendenziell umso größer, je höher der Anteil der fälligen Investitionskredite ist, die abgelöst werden.

62. Wie wird mit Derivaten verfahren?

Die Frage nach der Möglichkeit zur Aufhebung von Derivaten im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms lässt sich nicht pauschal beantworten, da es zum Beispiel auf die Art des Derivates und die vertragliche Ausgestaltung ankommt. Die WIBank bietet gerne ihre Hilfe bei

der Prüfung des konkreten Falls an. Sollten Kosten für die Aufhebung von Derivaten entstehen, sind diese von der Kommune zu tragen.

63. Wie wird mit Darlehen in ausländischer Währung umgegangen?

Die Einbeziehung von ablösungsfähigen Darlehen in Fremdwährung ist im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms grundsätzlich möglich. Sollten durch die Realisierung des Wechselkurses im Zuge der Ablösung in der GuV (Ergebnishaushalt und -rechnung) der Kommune Verluste entstehen, müssten diese von der Kommune getragen werden. Die konkrete Umsetzung der Ablösung von Darlehen in Fremdwährung ist vorab rechtzeitig mit der WIBank abzustimmen.

64. Können Kredite von/für Eigenbetriebe abgelöst werden?

Darlehen, die für Eigenbetriebe aufgenommen worden sind, können nunmehr genauso abgelöst werden wie solche für Regiebetriebe. Nicht abgelöst werden hingegen weiterhin Investitions- und Kassenkredite, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an Gesellschaften, anderen privat-rechtlichen Vereinigungen oder für rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des Dritten Abschnitts des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung aufgenommen worden sind.

65. Ist bei Verbindlichkeiten, die seitens der Schutzschirm-Kommunen bis zum Ende der Ablösefrist aufgenommen werden, eine tatsächliche Darlehensaufnahme (juristische Sekunde) notwendig?

Die juristische Prüfung hat ergeben, dass eine tatsächliche Darlehensaufnahme unbedingt notwendig ist, um die Ablösefähigkeit zu gewähren.

66. Ist auch der abzulösende Kredit/Kassenkredit im Antrag zum 29.06. noch unverbindlich?

In die Datenbank sollen die aktuellen, belastbaren Plandaten eingetragen werden. Die WIBank benötigt diese Daten zwingend für die Hochrechnung (Grundlage für Planung). Verbindlich werden alle Angaben mit dem Abschluss der Vereinbarung; es können ggf. (sofern genehmigt) auch Kredite und Kassenkredite abgelöst werden, die bis zum Ende der Ablösefrist aufgenommen werden.

VII. Verbuchungslogik

67. Wann verschwinden die Verbindlichkeiten aus der kommunalen Bilanz?

Nach jetzigem Stand würden die Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt ihrer Ablösung durch die WIBank aufhören, Verbindlichkeiten der Kommune zu sein.

In der Schlussbilanz des betreffenden Haushaltsjahres würden sich folgerichtig die entsprechenden Änderungen abbilden.

68. Wie erfolgt die Verbuchung der Hilfen konkret?

Die mit der Abwicklung der Hilfen verbundenen Geschäftsvorfälle sind in der Bilanz, im Ergebnishaushalt, in der Ergebnisrechnung, im Finanzhaushalt und in der Finanzrechnung der Gemeinde oder des Landkreises zu veranschlagen und zu buchen.

In Höhe der Entschuldungshilfe für die Ablösung von Kassenkrediten sind auf der Passivseite der Bilanz der Posten „1.3 - Ergebnisverwendung“ und die entsprechenden Unterposten und der Posten „4.3 - Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung“ zu reduzieren. Ist der Betrag der Entschuldungshilfe größer als der Betrag des passiven Bilanzpostens „1.3 - Ergebnisverwendung“, ist in Höhe des Unterschiedsbetrages der passive Bilanzposten „1.1 - Netto-Position“ zu erhöhen.

In Höhe der Entschuldungshilfe für die Ablösung von Investitionskrediten sind auf der Passivseite der Bilanz der Posten „1.1 - Netto-Position“ zu erhöhen und der Posten „4.2 - Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“ und die entsprechenden Unterposten zu reduzieren.

Die Zinsdiensthilfen sind im Ergebnishaushalt und in der Ergebnisrechnung als Ertrag auf dem Unterkonto „543010 - Schuldendiensthilfen“ zu veranschlagen und als Einzahlung auf dem entsprechenden Unterkonto der Finanzrechnung zu buchen.

Die an die WIBank zu zahlenden Zinsen sind in voller Höhe im Ergebnishaushalt und in der Ergebnisrechnung als Aufwand auf dem Hauptkonto „771 - Bankzinsen“ zu veranschlagen und als Auszahlung auf dem entsprechenden Hauptkonto der Finanzrechnung zu buchen.

Bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sind die Einzahlungen mit den Auszahlungen zu verrechnen.

VIII. Ansprechpartner/Hilfen

69. An wen kann ich mich bei grundsätzlichen Detailfragen zu dem Programm wenden?

Das für die Finanzen zuständige Ministerium hat eine Clearingstelle eingerichtet. Sie hat die Aufgabe, Fragen zu klären und Probleme zu erörtern, die bei der Durchführung des Programms auftreten. Die Clearingstelle besteht aus Vertretern des Landes, der Kommunalen Spitzenverbände und der WIBank. Sie kann bei Bedarf weitere Personen hinzuziehen. Die Fragestellungen der Kommunen sollen über die Kommunalen Spitzenverbände an die Clearingstelle gerichtet werden.

70. An wen kann ich mich wenden, um die Methodik zur Identifikation konsolidierungsbedürftiger Kommunen zu erfahren?

Die zur Identifikation konsolidierungsbedürftiger Kommunen ausgewerteten Statistiken können beim Hessischen Statistischen Landesamt erfragt werden.

Insbesondere kann auch die Formel zur Herleitung des statistisch abgeleiteten Ordentlichen Ergebnisses beim Hessischen Statistischen Landesamt per Email erfragt werden (Ansprechpartner: Dr. Peter W. Buck, email finanzstatistik@statistik-hessen.de)

71. An wen kann ich mich bei Fragen zu den ablösungsfähigen Darlehen wenden?

Insbesondere Schutzschirmkommunen, die Zweifel darüber haben, ob sie genügend ablösungsfähige Darlehen haben, können sich an die WIBank wenden. Das könnte z.B. bei nachfolgenden Fragestellungen interessant sein:

- Die Kommune hat keine oder nur sehr wenige Kassenkredite.
- Die Darlehenskonstruktionen sind unklar.
- Insgesamt werden zu wenig Fälligkeiten in den Jahren 2013 bis 2016 gesehen.

In all diesen Fallkonstellationen bietet sich die unmittelbare Kontaktaufnahme zur WIBank an – sofern notwendig, kann mit der WIBank auch ein Beratungstermin vereinbart werden.

Wichtig ist allerdings der Hinweis, dass die WIBank nicht über finanzwirtschaftliche Optimierungspotenziale (Schuldenmanagement) berät.

Erstansprechpartner bei der WIBank:

Detlef Dejon, Tel. 069 9132-3265, email. detlef.dejon@wibank.de

Dr. Steffen Becker, Tel. 069 9132-3251, email. steffen.becker@wibank.de

72. An wen kann ich mich bei technischen Fragen zum elektronischen Antragsverfahren wenden?

Bei Versand der Datenbank (elektronisches Antragsverfahren) hat das Hessische Ministerium der Finanzen ein Handbuch mit ausgeliefert. Es enthält wichtige Hinweise zur Installation und Handhabung der Datenbank.

Bei technischen Fragen steht zusätzlich Herr Ulrich Bähies zur Verfügung, Tel. 0611 32-2398, email. ulrich.baethies@hmdf.hessen.de

73. Gibt es Unterstützung beim Aufspüren von Konsolidierungspotentialen?

Seitens des Landes ist vorgesehen, den Kommunen in mindestens zweierlei Hinsicht Hilfestellung bei der Identifikation von Konsolidierungspotentialen zu bieten:

1. Es wird ein Kennzahlenvergleich aufgebaut, mit dem doppelte Finanzdaten (nach Ertrags- und Aufwandarten sowie nach Produktbereichen, also Aufgaben) der Kommunen künftig erfasst und ausgewertet werden. Hierauf aufbauend soll jährlich ein Benchmarkingbericht erstellt werden.
2. Es wird eine Datenbank mit Konsolidierungshinweisen (Best Practice) erstellt werden. Diese wird in Kürze veröffentlicht. Darin werden konkrete Konsolidierungsmöglichkeiten namentlich benannt. Eine Verpflichtung zur Umsetzung der einzelnen benannten Vorschläge wird es indes nicht geben (Bauchladen der Möglichkeiten), weil das im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden ist.

Der Kennzahlenvergleich und die Konsolidierungshinweise bauen dabei aufeinander auf. Sofern eine Kommune im Rahmen des Kennzahlenvergleichs feststellt, dass in einem Produktbereich noch Konsolidierungspotentiale realisiert werden können, findet sie exakt dazu in der Datenbank entsprechende Vorschläge.

74. Wann kann mit dem Konsolidierungshandbuch gerechnet werden?

Es wird eine Datenbank mit Konsolidierungshinweisen (Best Practice) erstellt werden. Darin werden konkrete Konsolidierungsmöglichkeiten namentlich benannt. Eine Verpflichtung zur Umsetzung der einzelnen benannten Vorschläge wird es indes nicht geben (Bauchladen der Möglichkeiten), weil das im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden ist. Ein Konsolidierungshandbuch wird es nicht geben.

IX Verhältnis Schutzschirm zu anderen Regelungen

75. Ist geplant, Teilnehmern am Kommunalen Schutzschirm künftig keine Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock mehr wegen unvermeidbarer Finanzmittelfehlbeträge (§ 28 Absatz 1 FAG) zu bewilligen?

Es ist grundsätzlich weiterhin vorgesehen, neben der Zinsdiensthilfe, an Schutzschirm-Gemeinden auch Fehlbetragszuweisungen für die zurückliegenden Haushaltsjahre zu gewähren. Allerdings wird eine derartige Förderung in der Zukunft für die Schutzschirm-Kommunen nur mit besonderem Augenmaß bewilligt werden können.

76. Inwieweit wirkt sich die Teilnahme am kommunalen Schutzschirm auf die in Anspruch genommenen Kassenkredite aus?

In Höhe der Entschuldungshilfe für die Ablösung von Kassenkrediten sind auf der Passivseite der Bilanz der Posten „1.3 - Ergebnisverwendung“ und die entsprechenden Unterposten und der Posten „4.3 - Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung“ zu reduzieren. Ist der Betrag der Entschuldungshilfe nach Satz 1 größer als der Betrag des passiven Bilanzpostens „1.3 - Ergebnisverwendung“, ist in Höhe des Unterschiedsbetrages der passive Bilanzposten „1.1 - Netto-Position“ zu erhöhen.

Die Auswirkungen auf die Kassenkredite ist abhängig davon, welche Geldschulden an die WI-Bank übertragen werden. Sollten überwiegend Investitionskredite übertragen werden, ergeben sich kaum Auswirkungen auf die Kassenkredite. Werden jedoch Kassenkredite übertragen, wäre der Höchstbetrag entsprechend anzupassen.

77. Inwieweit ist die Kommune bei Teilnahme am Schutzschirm berechtigt, auch weiterhin Kassenkredite in Anspruch zu nehmen bzw. inwieweit wird eine benötigte Anhebung des Kassenkredites genehmigt?

Kassenkredite dienen gemäß § 105 HGO der Liquiditätssicherung der Kommune. Insofern hat die Kommune gegenüber der Aufsichtsbehörde den Nachweis über den Bedarf zu führen. Da das mittelfristige Ziel der Haushaltsausgleich ist, sollte der Bedarf rückläufig sein. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist abhängig von der jeweiligen Entwicklung. Es ist unbestritten, dass selbst bei einem Haushaltsausgleich ein Bedarf an Kassenkrediten auftreten kann.

78. Wie geht die Kommunalaufsicht mit der Frage der Nettoneuverschuldungsgrenze um? Bedeutet die Aufnahme im kommunalen Schutzschirm gleichzeitig, dass bei künftigen Haushaltsgenehmigungen die Tilgung, die das Land im Rahmen des Schutzschirms übernimmt, nicht mehr in die Berechnung der Nettoneuverschuldung einfließt?

Nach der vorgesehenen Regelung sollen nach Wiedererreichung des Haushaltsausgleiches Gelschulden (Kredite, Kassenkredite) grundsätzlich nur dann aufgenommen werden, wenn der dadurch bewirkte Zinsaufwand nicht zum Verfehlen des (ordentlichen) Ergebnisausgleiches führt. Da die Tilgung der übertragenen Kredite nicht mehr über den kommunalen Haushalt nachgewiesen wird, kann die Nettoneuverschuldung nur anhand der veranschlagten Tilgung berechnet werden. Im Hinblick auf eine evtl. Neuverschuldung ist weiterhin auch die Leitlinie zur Konsolidierung kommunaler Haushalte zu beachten. Unabdingbares Ziel ist der Haushaltsausgleich, insofern muss sich auch der Zinsaufwand entsprechend entwickeln.

79. Wenn der RP künftig die Genehmigungen nach § 102 bis § 105 HGO erteilt, bedeutet dies gleichzeitig, dass der RP künftig auch für die Erstellung des zu erstellenden Beurteilungsbogens zuständig ist?

Ja, die Erstellung des Beurteilungsbogens erfolgt im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens grundsätzlich durch die Aufsichtsbehörde. Angaben, die nicht aus dem Haushalt ersichtlich sind, werden bei der Kommune nachgefragt.

80. Derzeit ist unklar, ob an die Zinshilfe aus dem Landesausgleichsstock besondere Bedingungen geknüpft sind und ob alle Antragsteller in den Genuss der zusätzlichen Zinsdiensthilfe kommen.

An die Zinsdiensthilfe aus dem Landesausgleichsstock sind keine besonderen Bedingungen geknüpft. Sämtliche Kommunen, deren Antrag auf Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm positiv beschieden wird, haben bei Beantragung die Chance, aus dieser Quelle Mittel zu erhalten.

81. Wir haben für eine Infrastrukturmaßnahme Fördermittel des Landes erhalten. Im Zuge der Konsolidierungsmaßnahmen können wir uns nun vorstellen, die Infrastruktureinrichtung zu schließen. Welche (Rückzahlungs-)Folgen hätte das für die erhaltenen Fördermittel?

Die jeweiligen Förderbestimmungen sind zu beachten. Grundsätzlich hat die Kommune zur Klärung des Sachverhaltes das Gespräch mit dem jeweiligen Förderresort (Zuwendungsgeber) zu suchen.

Das HMdF bittet, einen etwaigen Ausstieg aus Förderprogramm und dessen finanzielle Folgen mit den zuständigen Ministerien abzustimmen und die Ergebnisse der Gespräche bzw. die daraufhin getroffenen politischen Entscheidungen im Rahmen der Prüfung des Schutzschirmantrags sowie bei der Ausarbeitung der Konsolidierungsvereinbarung offen zu kommunizieren.

Zudem wurde das Thema Fördermaßnahmen und Förderzeiträume zwischenzeitlich auch im Dialogverfahren des Landes Hessen zur Finanzausstattung der Kommunen mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf die Agenda gesetzt, da ähnliche Fragen – nicht nur von Schutzschirmkommunen – vermehrt gestellt werden.